



## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Planungs- und Hochbauamt	02.06.2010	1794/10 - I/624
--------------------------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	07.06.2010	5.7	
Bauausschuss	22.06.2010	5	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2010	2	
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Optikparcours – Aufhebung Haushaltssperre Ergebnishaushalt**

### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

### **Beschluss:**

1. Der Aufhebung des Sperrvermerks für den Optikparcours im Ergebnishaushalt (Produkt-Nr. 1510200) wird zugestimmt.
2. Der Übernahme des Betriebs und der Unterhaltung des Optikparcours durch die Stadt Wetzlar wird zugestimmt. Diesbezügliche vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Wetzlar und dem Förderverein Wetzlar Stadt der Optik e. V. sind anzupassen.
3. Für die künftige Bewirtschaftung und die Unterhaltung des Optikparcours sind kostengünstige Lösungen zu erarbeiten.

Wetzlar, den 01.06.2010

gez. Beck

## Begründung:

Im Haushaltsplan der Stadt Wetzlar für das Jahr 2010 sind für den Betrieb und die Unterhaltung des Optikparcours im Ergebnishaushalt 49.000,00 € unter der Produkt-Nr. 1510200 veranschlagt. Von diesen 49.000,00 € wurden 24.000,00 € für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten (*Beschaffung von Ersatzteilen 7.000,00 €, Sonstige Fremdleistungen – Video Überwachung 5.000,00 €, Wartung von Geräten Optikparcours 12.000,00 €*) mit einem Sperrvermerk, aufzuheben durch den Bauausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, belegt.

25.000,00 € für Strom und sonstige Betriebskosten sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

Abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan werden nach aktuellem Kenntnisstand unter Wahrung des Gesamtvolumens von 49.000,00 € für

- Strom- und sonstige Betriebskosten ca. 14.000,00 €
  - Stromkosten 13.000,00 €,*
  - Datenübertragung Videoüberwachung 1.000,00 €*
- Wartung der Geräte ca. 17.000,00 €
  - Wartung allg. 120 h/a x 40,00€/h = 4.800,00 € + 19% = 5.712,00 €,*
  - + Wartungsverträge für*
    - Prismenbrunnen 1.600,00 €,*
    - Lichtlabyrinth 2.000,00 €,*
    - Optokinetisches Gleichgewicht 1.000,00 €,*
    - Wasserorgel 2.500,00€ und*
    - Effektbeleuchtung für alle Geräte 4.000,00 €*
- Reparaturarbeiten und Ersatzteile ca. 13.000,00 €
  - Kosten geschätzt. Bisher kaum Erfahrungswerte, weil überwiegend Gewährleistungsarbeiten.*
- Beseitigung von Vandalismusschäden ca. 5.000,00 €
  - Überwiegend Kosten für Kleinschäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind – Selbstbehalt.*

benötigt.

Zur Aufrechterhaltung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der Installationen sind Wartungsarbeiten, wie z. B. die Innenreinigung des Stereomikroskops durchzuführen, beschädigte Erläuterungstafeln auszutauschen und es sind Mängelreparaturen an einzelnen Geräten, wie z. B. am Prismenbrunnen (Brunnentechnik) oder am begehbaren Kaleidoskop (Effektbeleuchtung) dringend zu beauftragen und auszuführen. Für die Durchführung dieser Arbeiten werden die gesperrten Haushaltsmittel zwingend benötigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit der Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln der Stadt Wetzlar als Fördernehmer die Verpflichtung auferlegt worden ist, dafür Sorge zu tragen, dass der „Optikparcours“ mindestens 15 Jahre erhalten bleibt und für touristische Zwecke genutzt werden kann.

Diese Verpflichtung wurde im Sinne einer gelebten Public-Private-Partnership gemeinsam von der Stadt und dem Förderverein übernommen. Im Zusammenhang mit der Übertragung von Zuschussmitteln an den Förderverein wurde hierzu zwischen dem Verein und der Stadt folgende vertragliche Regelung getroffen: „Der Förderverein und die Stadt tragen gemeinsam dafür Sorge, dass die öffentlich geförderten Installationen des Optikparcours mindestens 15 Jahre touristischen Zwecken dienen.“ (§ 3 Absatz 1 der Verträge zwischen der Stadt Wetzlar und dem Förderverein vom 12.07.2007 und 19.05.2008)

Entsprechend dieser Vereinbarung sind die Zuständigkeiten für den Betrieb und die Unterhaltung des Optikparcours sowie für die Versicherungspflichten wie folgt zwischen der Stadt Wetzlar und dem Förderverein aufgeteilt und in zwei weiteren Verträgen (getrennt für die Ausbaustufen 1 und 2) geregelt worden.

- Die Stadt Wetzlar ist für die äußere Reinigung der Geräte und des jeweiligen Umfeldes inkl. der Beseitigung von Graffiti sowie für die laufenden Betriebskosten und die Haftpflichtversicherung zuständig.
- Der Förderverein trägt die Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten inkl. der Beschaffung von Ersatzteilen sowie die Kosten für die Sachversicherung.

Der Optikparcours hat eine im positiven Sinne nicht geahnte und voraussehbare Eigendynamik gewonnen. Die Arbeitsbelastung, die sich aus dem Projekt für alle Beteiligten ergeben hat, ist beachtlich. Der Förderverein mit seiner überschaubaren Zahl von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern verfügt zurzeit über ein jährliches Beitragsaufkommen von gerade einmal 1.800,00 €. Auf Grund seiner begrenzten finanziellen aber auch personellen Leistungsfähigkeit sieht sich der Verein derzeit nicht in der Lage, die von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Unterhaltung und den laufenden Betrieb des Optikparcours betreffend, voll umfänglich zu erfüllen. Die gesamte Leistungskraft des Fördervereins war und ist auf die Realisierung des Optikparcours, auf seine Verdichtung mit weiteren Installationen und aktuell auf die Ertüchtigung einzelner Geräte gerichtet. Aus Sicht des Vereins wäre es hilfreich, wenn die Stadt Wetzlar zumindest für die Wartungs- und Reparaturarbeiten als Leistungs- und Kostenträger einspringen könnte.

Für die Sachversicherung mit Kosten von jährlich über 7.000,00 € will der Verein durch die Akquirierung zusätzlicher Spenden und Sponsorenmittel weiterhin aufkommen. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für den Optikparcours wird der Verein darüber hinaus die Stadt Wetzlar bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere bei der Beschaffung von Ersatzteilen und die Einbindung von Sponsoren bei größeren Reparaturen, auch weiterhin tatkräftig unterstützen.

Der bereits erwähnte Vertrag zwischen der Stadt Wetzlar und dem Förderverein, der seinerzeit wortgleich für die Entwicklungsstufen 1 und 2 des Optikparcours getrennt abgeschlossen wurde, müsste jeweils in den §§ 6 und 7 (§ 6 Folgekosten, § 7 Versicherungen, Verkehrssicherungspflicht) an die geänderte Aufgabenverteilung angepasst werden.

Nachstehend eine Gegenüberstellung des gültigen Vertragstextes und eines Änderungsvorschlags. Die geänderten Absätze sind durch Fettdruck hervorgehoben.

**§ 6  
Folgekosten**

- (1) Die Stadt besorgt auf eigene Kosten die Instandhaltung und die Reinigung der Standortflächen und des jeweiligen Umfeldes sowie die Reinigung der Außenflächen der Objekte.
- (2) Soweit die Stromversorgung der Objekte über die städtische Straßenbeleuchtung erfolgt, trägt die Stadt die insofern anfallenden Stromkosten und die Aufwendungen für die Instandhaltung der entsprechenden Zuleitungen. Sollte die Stromversorgung unmittelbar aus dem Versorgungsnetz der enwag GmbH erfolgen, beabsichtigen die Vertragsparteien, mit dieser wegen eines Sponsorenvertrages über die Bereitstellung eines Stromanschlusses bzw. die Stromlieferung zu verhandeln.
- (3) Unbeschadet etwaiger diesbezüglicher Sponsorenleistungen obliegt dem Förderverein die dauerhafte Instandhaltung und Pflege der Objekte des „Optikparcours“ auf eigene Kosten. Erforderliche Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen veranlasst der Förderverein. In diesem Zusammenhang ist dem Förderverein bekannt, dass der Stadt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln auferlegt wurde, dafür Sorge zu tragen, dass der „Optikparcours“ mindestens 15 Jahre touristischen Zwecken dient; der Förderverein verpflichtet sich, im Sinne dieser Auflage die Interessen der Stadt mit zu wahren.
- (4) Der Förderverein trägt die Betriebskosten der Installationen/Objekte des „Optikparcours“, soweit nicht die Stadt oder Sponsoren Leistungen erbringen (vgl. § 6 Abs. 2).

**§ 6  
Folgekosten**

- (1) Die Stadt besorgt auf eigene Kosten die Instandhaltung und die Reinigung der Standortflächen und des jeweiligen Umfeldes sowie die Reinigung der Außenflächen der Objekte.
- (2) **Die Stadt trägt die Strom- und sonstigen Betriebskosten der Installationen/Objekte des „Optikparcours“, soweit nicht Sponsoren Leistungen erbringen.**
- (3) **Unbeschadet etwaiger diesbezüglicher Sponsorenleistungen obliegt der Stadt die Wartung, Pflege und die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Objekte des „Optikparcours“ sowie die Beseitigung von Vandalismusschäden und Graffiti. Die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten erbringt die Stadt auf eigene Kosten soweit nicht Sponsoren oder Versicherungen für die Kosten eintreten.**
- (4) **Der Förderverein unterstützt die Stadt Wetzlar bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten durch finanzielle Zuwendungen, die Beschaffung von Sponsorenmitteln und Sachleistungen (Ersatzteilen) sowie durch das persönliche Engagement der Mitglieder. In diesem Zusammenhang ist dem Förderverein bekannt, dass der Stadt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln auferlegt wurde, dafür Sorge zu tragen, dass der „Optikparcours“ mindestens 15 Jahre touristischen Zwecken dient. Der Förderverein verpflichtet sich, im Sinne dieser Auflage die Interessen der Stadt mit zu wahren.**

**§ 7  
Versicherungen,  
Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Der Förderverein versichert die Objekte des „Optikparcours“ im Rahmen einer Kunst-/Ausstellungsversicherung in sachangemessenem Umfang auf eigene Kosten.
- (2) Der Förderverein übernimmt hinsichtlich der Objekte des „Optikparcours“ die Verkehrssicherungspflicht, soweit diese nicht vom jeweiligen Objektsponsor übernommen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere regelmäßig zu überwachen, dass sich die Objekte in einem ordnungsgemäßen, Dritte nicht gefährdenden Zustand befinden.
- (3) Im Rahmen ihrer Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 obliegt der Stadt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Standortflächen einschließlich der jeweiligen Fundamentierungen und des jeweiligen Umfeldes.
- (4) Nach Maßgabe einer Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht hinsichtlich der Objekte des Optikparcours Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Stadt Wetzlar.

**§ 7  
Versicherungen,  
Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Der Förderverein versichert die Objekte des „Optikparcours“ im Rahmen einer Kunst-/Ausstellungsversicherung in sachangemessenem Umfang auf eigene Kosten.
- (2) Die Stadt übernimmt hinsichtlich der Objekte des „Optikparcours“, der Standortflächen einschließlich der jeweiligen Fundamentierungen und des jeweiligen Umfeldes die Verkehrssicherungspflicht, soweit diese nicht vom jeweiligen Objektsponsor übernommen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere regelmäßig zu überwachen, dass sich die Objekte in einem ordnungsgemäßen, Dritte nicht gefährdenden Zustand befinden.**
- (3) Nach Maßgabe einer Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht hinsichtlich der Objekte des Optikparcours Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Stadt Wetzlar.

Hinweis:

Die Neuregelung für die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Geräte durch die Stadt Wetzlar (§ 7 Abs. 2) ist nicht nur in der geänderten Aufgabenstellung begründet sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass für die Objekte des Optikparcours Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Stadt Wetzlar beim GVV besteht.

Zurzeit werden von der Verwaltung im Zusammenwirken mit dem Förderverein sowie mit der IHK und der Handwerkskammer verschiedene Varianten für die künftige Organisation der Betriebsführung und der Unterhaltung des Optikparcours geprüft. Angestrebt wird eine preisgünstige, von den Gesamtkosten her überschaubare Lösung mit möglichst geringem Personalaufwand auf Seiten der Stadt.

Neben dem Abschluss von Wartungsverträgen für die bereits genannten Großgeräte wäre es ideal wenn die sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten durch ein heimisches Unternehmen oder einer Institution wie z. B. der Siemens-Schule zu einem pauschalieren Preis übernommen werden könnten.

Denkbar wäre auch der Abschluss von 2 bis 3 geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen mit z. B. fachkompetenten „aktiven“ Rentnern.